



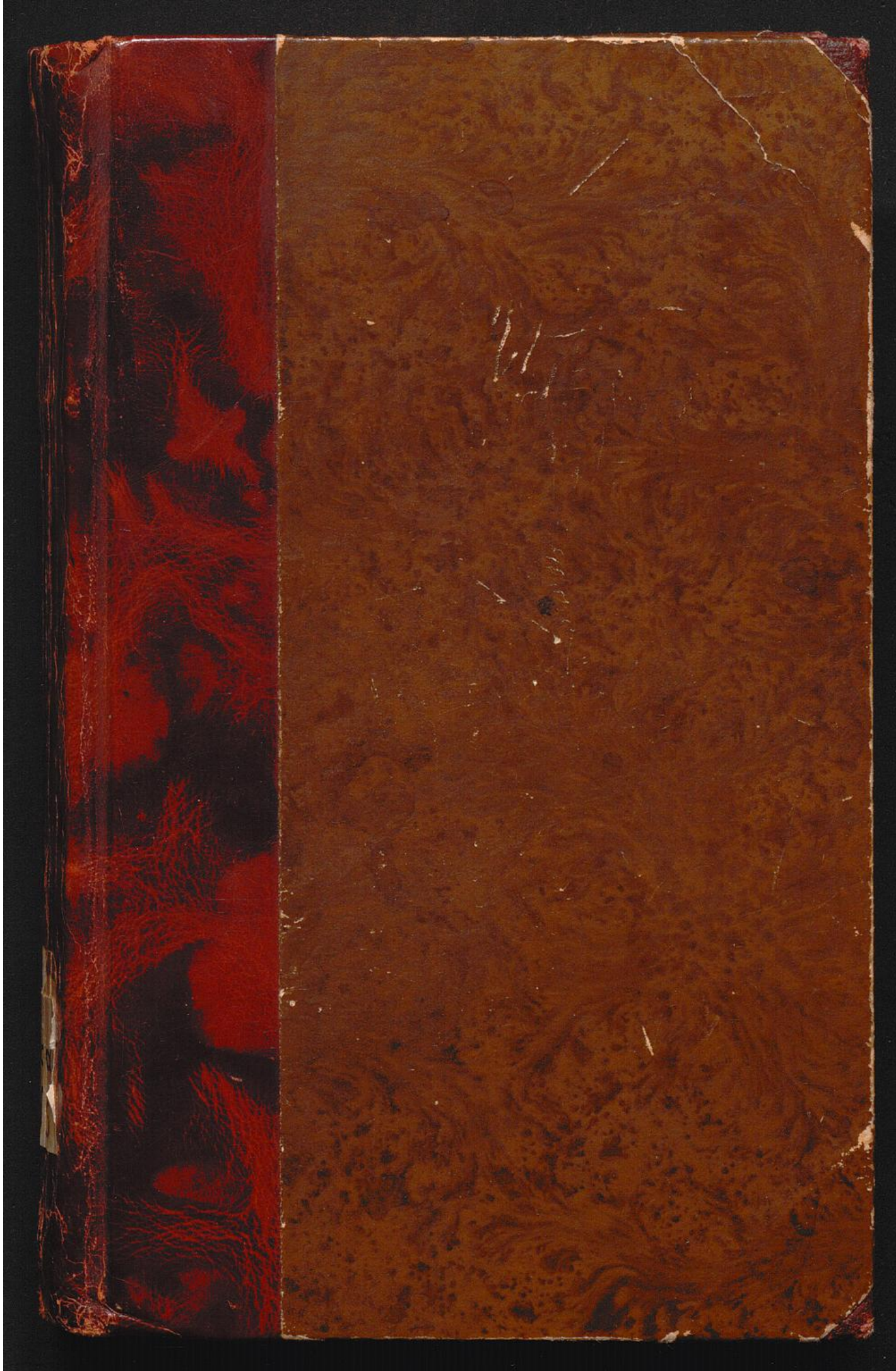
UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Rechtfertigung meines Betragens bey der mir von
hochfürstlicher Regierungskanzley aufgetragenen
Exekution**

Hiddessen, Wilhelm von

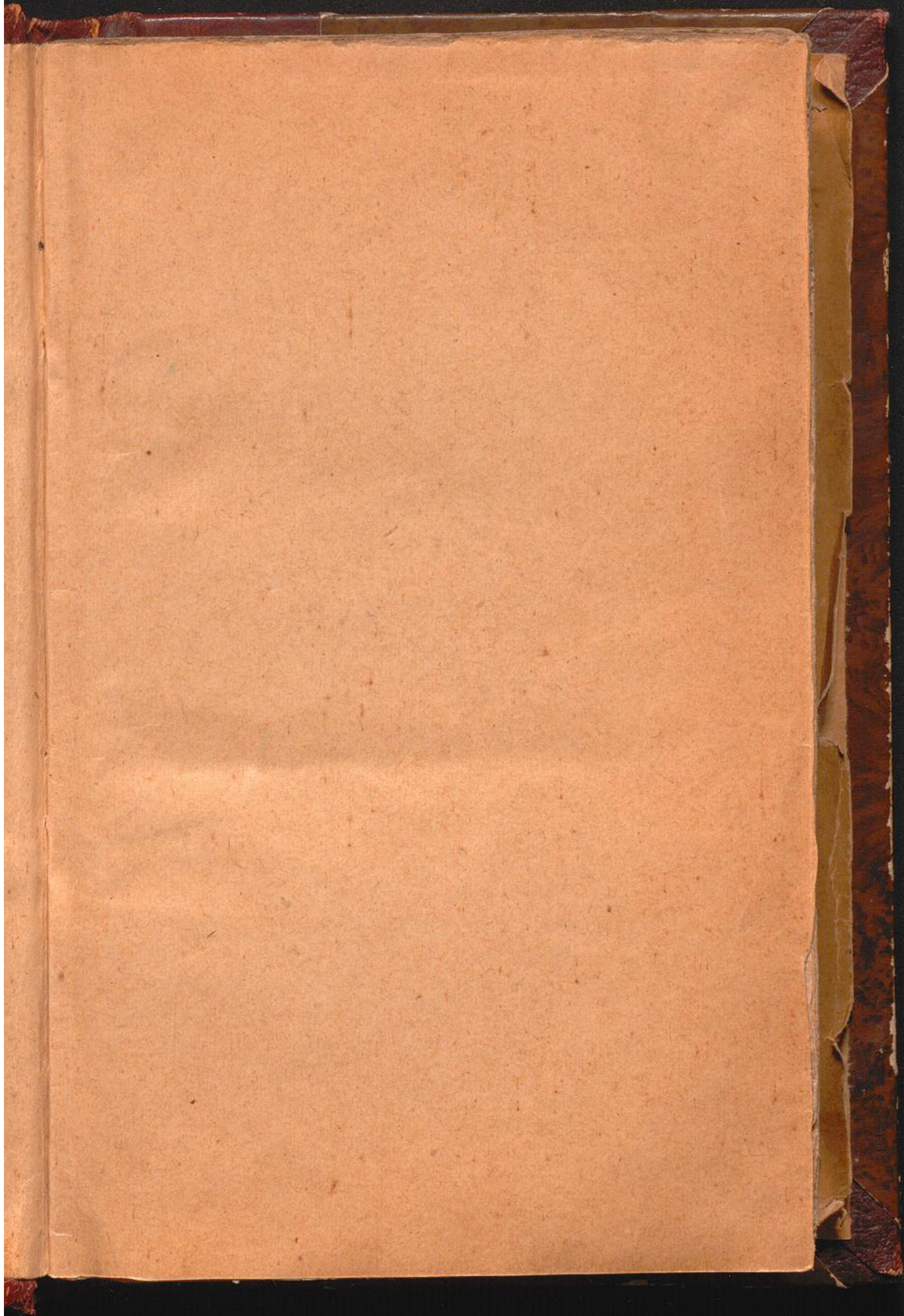
[Warburg], 1797

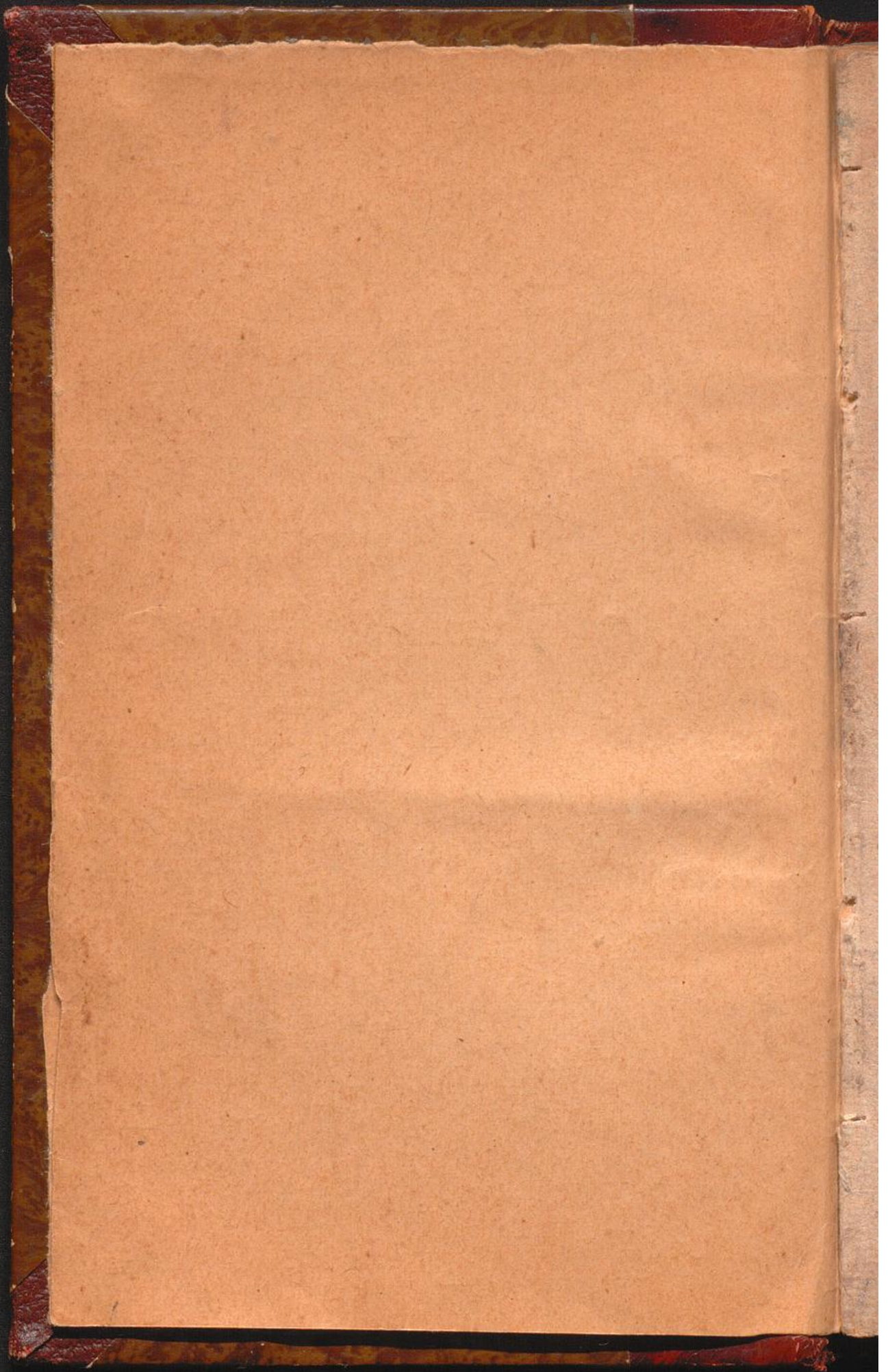
[urn:nbn:de:hbz:466:1-69388](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-69388)



cool 303

~~A 2383~~





Rechtfertigung meines Betragens

bey

der mir

von hochfürstlicher Regierungskanzley
aufgetragenen Exekution

verlanlaßt

durch die von

einem Freunde der Wahrheit und Ordnung
ohnlängst herausgegebenen Druckschrift:

Wahrhafte Geschichte
der
zu Wormeln
entstandenen Mißhelligkeiten.

Von

W. F. von Hiddessen,
Hochfürstlich: Paderbornischen Freygrafen
zu Warburg.

1 7 9 7.



Komm, laß dich nieder zu uns auf diesen
Kanapee,
Und — statt zu rufen, ich seh, ich seh,
Was niemand sieht als du — erzähl' uns fein
gelassen,
Wie alles sich begab. Sieh, wie mit lauschens
dem Mund
Und weitgeöffnetem Aug' die Hörer alle pas-
sen,

— — — — —
Wolan! so höret dann die Sache aus dem
Grund!

Wielands Oberon. 1. Gesang,
8. Stanze. —

durch böse Rathschläge irreführten Land-
manne bezumessen sind.

Durch solche Rathgeber, und angebli-
che Freunde der Wahrheit und Ordnung,
wird der unkundige Leser, welcher nach
Wahrheit und Recht forscht, hintergangen;
die Publizität und Pressfreiheit schändlich
gemißbraucht, und eine Ehrenkränkung be-
gangen, welche nicht nur persönliche Genug-
thuung verdienet, sondern auch von Amts-
wegen um so mehr geahndet werden muß,
je leichter aus dergleichen ungerechten öffent-
lichen Beschuldigungen Unzufriedenheit des
Volks, Factionen und verderbliche Unruhen
entstehen können a).

In diesem Geiste sind dann auch die
zwei öffentliche Beschreibungen, des am
19ten September dieses Jahrs zu Wormeln
sich ereigneten Vorfalls abgefaßt worden.

Die erstere: in dem . . . Stück der Na-
tionalzeitung der Deutschen, diesen thätigen,
aber

a) Sicher wird durch solche Schriften
die von dem Verfasser (S. 5, S. 18) so
hoch gepriesene Eudamonie sehr schlecht
befördert!!

aber leider! so oft hintergangenen Beförder-
rinn des Wahren und Guten.

Die zweyte: in einer bald darauf er-
schienenen Druckschrift, die den Titel führt:
Wahrhafte Geschichte der zwischen dem
Jungfern-Kloster zu Wormeln, und der
Dorfs-gemeinde daselbst entstandenen
Mißhelligkeiten. — Herausgegeben von
einem Freund der Wahrheit und Ord-
nung. Frankfurt und Leipzig 1797.

Beide scheinen aus einer Feder geflossen,
beyde ein Produkt des Sachführers der Ge-
meinheit Wormeln zu seyn. Die Aufschrift
einer wahrhaften Geschichte, kann also
auf das vernünftige Publikum wohl keinen
andern Eindruck machen, als bey dem ohn-
partheyischen Richter die Rubrik irgend ei-
nes Aktenstücks, welches der einseitige Advoka-
t mit dem präziösen Namen einer in der
Wahrheit, und den Rechten bestens gegrün-
deten Deduktion zc. zu stempeln für gut
findet b).

Der

b) Aber daß statt einer Vorrede vorangeschick-
te, ganz in dem Tone des Thüringer Bothen
abgefaßte drollige Gespräch zween prak-
tischer Rechtsgelehrten, Celsus und
Papinianus? — Nun sie thun, als wenn
sie noch in den Universtitäten wären!!

Der Rechtsstreit selbst ist nie, wie in der Prozeßgeschichte (S. 5) erzählt wird, bey hiesigem Amte anhängig gewesen. Mein verstorbener Vater erhielt bloß durch ein Rescript des Landesherren im Jahre 1767, (sieh Anlage Lit. A), wie ich in der Folge von dem Officialatgerichte im Jahre 1796 (sieh Anlage Lit. B), und endlich von hochfürstlicher Regierungskanzley diesen Herbst (sieh Anlage Lit. C) den Auftrag:

die Zehntpflichtigen der Gemeinheit Vormeln zur Befolgung der Zehntverordnung von dem Jahre 1741 anzuhalten, mithin darauf zu sehen, daß sowohl von den Hüthen der Zehnte abgegeben, als auch das Aufzählen eingeführt werde.

Nur in so weit also, wie mich der vorliegende Rechtsstreit als Exekutionsbeamten angehet, wird es Pflicht für mich, die mir öffentlich angeschuldigte Uebereilungen auch öffentlich zu widerlegen, und, auf dem nun einmal eingeschlagenen Wege der Publizität, zu zeigen, daß ich nicht nur auf das genaueste die mir gewordenen obrigkeitlichen Vorschriften befolget, sondern auch alles mög-

mögliche aufgebothen habe, jede denkbare übele Folge von beyden streitenden Theilen abzukehren.

Die Prozeßgeschichte überhaupt wird von einer geschicktern Hand, die in der Nähe der Akten aus ungetrübter Quelle schöpfen kann, widerlegt werden; indessen wird man mir doch folgende kurze Bemerkungen leicht verzeihen.

Der Verfasser der wahrhaften Geschichte urtheilet ganz recht, daß es überflüssig seyn würde, über die Frage weitläufig zu streiten: ob der Landesherr befugt gewesen, den Unterthanen ein durch Verjährung, und gegenseitige Acquieszenz erworbenes Recht zu entziehen c), da das rechtskräftige Officialat-
ge

c) Der von ihm (§. 7) angezogene Pütter in Inst. Jur. publ. germ. §. 119 findet auf vorliegenden Fall keine Anwendung, wo von dem Landesherrn auf Bitten getreuer Landstände, eine der Natur der Sache widersprechende, bloß an einigen Orten eingeschlichene Gewohnheit abgeschafft wurde, die überdem unzählige Unterschleife und Beeinträchtigungen herbeiführt. Sieh von

gerichts Urthel vom 22ten Jul. 1768 der
Gemeinheit den Beweis ihrer auf solche Art
erlangten Befreyung, auch wider die vorhan-
dene Zehntverordnung zu führen verstattet ha-
be?

von Cramer Wehlarische Nebenst. 12 Th. N.
2. §. 4. de Selchow Elem. jur. germ. §. 293.
not. 4. Kunde Grundsätze des g. L. Priv.
N. §. 511. In Rücksicht des Zehntens heißt
es ausdrücklich: *Jure provinciali omnem
tollī posse Præscriptionem immunitatis à De-
cimis, plus quam manifestum est.* J. H.
Böhmer in J. E. P. lib. 3. tit. 30. §. 43.
Fenfer, gewiß kein Schmeichler der landes-
herrlichen Gewalt, stimmt ihm Spec. 461,
med. 8 bey, und die für Herrn und Untertan
gleich gerecht, und billig abgefaßten
Decisionen des Hessen-Casselschen Oberap-
pellations-Gerichts sind der nämlichen Mei-
nung. Nach der 189. Decision im 2. Bande
der von dem H. L. G. von Canngiesser
herausgegebenen Collection, existirt auch
im Hessischen — dem Vaterlande des Geg-
ners — eine gleiche alle durch Verjährung
oder Besitz erworbene Zehntfreyheit aufhes-
sende Verordnung von dem Jahre 1734.
Zwar wurde dieselbe im Jahre 1747 abgeän-
dert; allein auf Bitten der Landstände bald
darauf (1764) ihrem vollen Inhalte nach
wieder bestätigt. — Am angezogenen Orte
wird

—•—

9

be? Dieses Erkenntniß nennt der Geschichts-
erzähler ein den Akten und Rechten entspre-
chendes Urthel, wovon die Gemeinheit nicht
hätte appelliren sollen. Das Kaiserliche
Reichs-

wird die Gemeinde Haueba, ohngeachtet sie
sich auf eine unüberdenkliche Freyheit und
Possession bezog, zuerst von dem Amte zu
Zierenberg, dann von der Regierung zu
Cassel, und zuletzt von dem Oberappellati-
onsgerichte daselbst angewiesen, ihrem
Zehnherrn dem von Papenheim zu Grims-
melsheim sowohl den Dackenzehnten zu
geben, als auch von einem Stücke auf
das andere sich das Aufzählen gefallen
zu lassen. Wendet man die Rubrik, so hat
man vorliegenden Fall von drey Hessischen
Gerichten gegen einen Hessischen in seiner
Sache sprechenden Rechtsgelehrten entschie-
den vor sich liegen. Der Verfasser wage
es, seinem Landesherrn zu sagen, daß er
durch diese Verordnung die Gränzen seiner
landesherrlichen Gewalt überschritten habe;
er wage es, wie hier geschehen, durch ein
Motto darauf anzuspieren: daß nicht ge-
meinschaftliches Beste, sondern eigener
Nutze die Triebfeder des angeregten Gesetzes
gewesen sey; und ich bin versichert, daß
Papinianus eher als Celsus — a u We h! —
schreyen wird. (Sieh S. 8 der wahrhaf-
ten Geschichte.)

Reichs-Kammergericht nennt dieses Urtheil wohl abgefaßt, und beyde streitende Theile ließen es in die Rechtskraft ergehen.

Es kann also aus keinem zuverlässigern Gesichtspunkte die Sache überhaupt, und das gegenseitige Attentaten-Geschrei beurtheilet werden, als wenn dieses richterliche, durch das höchste Reichsgericht bestätigte Erkenntniß zur Grundlage angenommen wird.

Die Gemeinheit Wormeln suchte gegen das auf ein landesherrliches Cabinetsrescript sich gründende Verfahren meines Vaters sel., welcher durch wirklich vorgenommene Pfändung der Zehntpflichtigen, das Kloster in den verordnungsmäßigen Besitz setzen wollte (man lese die Anlage unter Lit. A), bey dem Officialatgerichte zu Paderborn um ein Manutenezdekret wegen ihrer hergebrachten Befreyung nach, und bezog sich auf ihren unvordenklichen Besitz. Das Erkenntniß dieses Gerichts fiel den 22ten Julius 1768 — ohne daß irgend ein Inhibitorium gegen den Freygräfen zu Warburg erkannt wurde — dahin aus: daß das Manutenezgesuch für die
die

die Gemeinheit noch nicht Statt habe; derselben aber der Beweis der durch irgend eine Verjährung erworbenen Freyheit offen und nachzulassen sey.

Dieses Erkenntniß bestehet also offenbar aus zwey Theilen. Der erste schlägt der Gemeinheit die begehrte Manutenenz ab, und erkennet dadurch dem Kloster dem von meinem Vater erwirkten Besiß nach ausdrücklicher Vorschrift hochfürstlicher Zehntordnung zu. Der zweyte Theil aber verstatet der recurrirenden Gemeinheit den etwaigen Beweis gegen den auf solche Art von dem Landesherrn, und von dem Officialatgerichte dem Kloster zuerkannten Besiß in Peritorio an, und vorzubringen.

Durch das unterm 27. Jun. 1796 erfolgte Dekret des Reichskammergerichts, ist der erste Punkt der Officialatgerichts-Urthel bestätigt worden; keine Appellation noch Revision konnte gegen diesen Ausspruch des höchsten Tribunals mehr Platz greifen. Die Sache war in dieser Hinsicht zur Execution reif.

Der

Der zweyte Punkt wegen Führung des nachgelassenen Beweises, kam nun wieder bey dem Gerichte erster Instanz zur Sprache; dieses Gericht verwarf den Beweis in der Art, wie er geführt worden, und suchte, unter Vorbehalt eines bessern Beweises, nunmehr sein rechtskräftiges bestätigtes Urthel, in Rücksicht des dem Kloster zuerkannten vorläufigen Besizes, durch den an mich erlassenen Auftrag von neuem zur Execution zu fördern. Die Gemeinheit appellirte vergebens an die Regierungskanzley; darauf ergriff sie die Revision, und in dieser Lage war der zweyte Punkt wegen Zu- oder Unzulässigkeit des angetretenen Beweises.

Welcher Rechtskundige wird nun wohl behaupten, daß die Hauptsache, welche noch unentschieden in der Revisions-Instanz schwebte, die Execution des in die Rechtskraft getretenen Possessionspunkts hätte hemmen können? Welcher Rechtsgelehrte wird den Richter eines Attentats beschuldigen, wenn er sein rechtskräftiges Erkenntniß wegen des Besizstandes durch einen erneuerten Auftrag zur Execution bringt, während dem Rechtsstreite wegen des zu führenden Beweises in *peritorio* der rechtliche Gang gelassen wird?

Wo

Wo ist hier ein Widerspruch in dem
dermaligen Officialatsgerichts = Dekrete vom
28ten Jul. 1796, da diese Justizstelle stets
fest und consequent in ihrem Benehmen, dem
Kloster den evincirten Besiz des Zehntens,
ganz dem ältern Erkänntnisse von 1768 ge-
mäß, wieder zuerkennt, und der Gemeinheit
einen bessern Beweis vorbehält? Wer
kann dem Sachführer der Gemeinheit Vor-
sagen glauben, daß sich die Wage der Ge-
rechtigkeit bisher noch auf keine Seite ge-
neigt hatte? d)

Der Einwand, daß in dem Jahre 1768
die Gemeinheit bey ihrem von dem Kloster
eingestandenem Besize geschützt, hingegen das
Kloster zum Beweise seiner Ansprüche hätte
angewiesen werden müssen, bedarf wohl kei-
ner Widerlegung, da der Geschichtserzähler
selbst das Officialatgerichts = Erkänntniß als
ein wohlabgefaßtes, den Rechten entsprechen-
des, und in die Rechtskraft übergegangenes
Urthel aufstelllet, gegen welches dermalen kei-
ne Einwendungen mehr Statt haben.

Was

a) Sieh Anlage X der wahrhaften Geschichte.

Was nun noch von dem in zwey In-
stanzen verworfenen Beweise sowohl, als
von der Theorie dieses Beweises überhaupt
gesagt wird e), gehöret nicht hieher, sondern
für den zukünftigen Revisions-Richter. f)

Doch

e) Sollte die Theorie wohl ein besseres
Schicksal vor dem Richterstuhle der Kritik
zu erwarten haben, als die kurzgefaßte
theoretisch : praktische Abhandlung vom
Concurs-Prozeß, u. s. w. Marburg 1796
in der allgemeinen Literatur-Zeitung von
diesem Jahre im 331. Stücke erfahren
hat?

f) Meiner Meinung nach, giebt auch hier
wieder das Erkenntniß des Officialatges
richts von 1768 dem Advokaten hinlängliche
Winke, mit welcher Art des Beweises
seine Prinzipalschaft auf ein günstiges Ur-
theil Anspruch machen könne. Quod Jus,
sanè ex eo, Capitulo perire nulla ratione
potuit, quod ex adverso allegatur, hasce
Decimas nunquam vel petitas vel solutas
esse. Nam non usu solo Jus negativum
non præscribitur, sed opus fuisset docere,
Decimas petenti Capitulo denegatas esse,
& illud Contradictioni legitimo tempore
Adquievisse, lehrt Casp. Klock Consiliorum
Tom. IV. C. I. n. 414.

J. S.

Doch genug hievon. Ich eile zu dem wahren Gegenstande dieser Blätter, zu meiner Rechtfertigung gegen die mir persönlich zugefügten Verläumdungen.

„Das Commissorium (heißt es S. 20,
 „Seite 32 der wahrhaften Geschichte) ent-
 „hielt jedoch zugleich die Einschränkung, daß
 „Thät

J. H. Böhmer setzt zwar an dem obens angeführten Orte S. 53: dieser von vielen Rechtsgelehrten, und nach des von Erasmers Zeugnisse bey dem Reichskammergerichte angenommenen Meinung (sieh angezog. Nebenst. S. 7 u. f.) die Behauptung entgegen: daß bey der Frage nicht de Jure acquirendo negativo, sondern de amissione Juris per non usum die Rede sey; allein, das Urthel von 1768 besiehlt der klagenden Gemeinheit, ihre durch eine Verjährung, oder sonst erworbene Possession vel quasi der Freyheit zu begründen, zum auffallendsten Beweise, daß die von der Gemeinheit vorgeschützte Verjährung als eine praescriptio acquisitiva angesehen, und eine Possession vel quasi erfordert worden, *in quâ quis constituitur, quando interpellatus contradicit.* Cit. J. H. Böhmer loc. cit. Man sehe auch G. L. Böhmer Princ. Jur. Canon. §. 643 & 652. (Ed. 5.)

„ Thätlichkeiten vermieden, und die etwaige
 „ Widersetzlichkeit der Zehntpflichtigen zurück-
 „ berichtet werden solle; welches, wann es
 „ geschehen, oder den Zehntpflichtigen Zeit
 „ gelassen worden, bey dem Landes-Oberhaupt-
 „ te einen Gegenbericht zu machen, und
 „ zweckmäßige Vorstellung zu thun, alle
 „ traurige Folgen gewiß abgewendet haben
 „ würde. Dies alles aber wurde zur höch-
 „ sten Gefahr außer Acht gelassen, und die
 „ arme Gemeinde so ganz überfallen, und
 „ gleichsam zur Verzweiflung gebracht.“

Ferner S. 21. „ Die Leute werden auf-
 „ gefordert, nachzugeben, ohne ihnen das
 „ Versprechen zu thun, daß solches der
 „ Hauptsache nicht nachtheilig seyn solle.
 „ Was im entgegengesetzten Falle geschehen
 „ solle, wurde auch nicht dabey gesagt.“

Und endlich S. 25. „ Die Abtissinn lies
 „ die Geschichte nach Paderborn sinister ein-
 „ berichten, u. s. w.“

Wären diese Beschuldigungen in der
 Wahrheit gegründet; so müßte der ganze
 Vorfall und dessen traurige Folgen meiner
 Uebereilung beygemessen werden.

Ich

Ich glaube es daher, meiner eigenen angegriffenen Ehre, und selbst des gemeinen Besten wegen schuldig zu seyn, diese Anschuldigungen dadurch am zuverlässigsten zu widerlegen, daß ich meine zu dem Protokolle der hohen Commission dahier gethane Relation, welche meinen ersten in der Nacht vom 19ten auf den 20ten Sept. abgeschickten Bericht umständlich erläutert, dem Publikum mittheile.

Nicht nur mit meinem beamtlichen Eide büрге ich für den Inhalt, sondern getrost rufe ich den von der Gegenseite als rechtschaffenen Mann anerkannten Probst, ja selbst die ganze Gemeinheit Wormeln als Zeugen der Wahrheit auf.

Dienstag den 19ten dieses traf der Oberlieutenant Mentel mit dem ihm mitgegebenen Commando gegen 6 Uhr ein, und übergab mir den gnädigen Auftrag Hochfürstlicher Regierung. Ich ritt alsobald nachher mit demselben nach Wormeln. Vor dem wirklichen Einmarsche schickte ich einige Mann voraus, um die Kirchthüren zu besetzen, und denjenigen, welcher allenfalls die Trommel schlagen

B wür

würde, sofort zu arretiren; allein diese Vorsicht war noch zur Zeit unnöthig. Ich fand beim Einmarsche alles ruhig, und nicht die geringste Spur eines Auflaufs. Die Truppen wurden mit jenen, welche auf dem Kloster lagen, vereinigt, und kein einziger Mann durfte sich ins Dorf entfernen.

Der Probst sagte mir, daß er noch den Abend vorher der Gemeinheit einen Vergleich dahin habe antragen lassen, daß ein Jahr ums andere der Zehnte ordnungs- und dekretmäßig, und dann wieder observanzmäßig ausgezogen werden sollte; worauf aber keine Antwort erfolgt sey. Das Kloster für sich sehe noch gern, wenn die Sache auf diese Art beendigt werden könne.

Ich lies hierauf durch den Gerichtsdienner, in Begleitung eines Unterofficiers, zuerst die Vorsteher zu mir laden; und da derselbe berichtete, daß nur zwey davon zu Hause wären, welche bald nachzufolgen versprochen hätten; so schickte ich abermals hin, daß sie sogleich erscheinen sollten, welches dann auch geschah. Ich stellte ihnen vor, daß sie als Vorsteher bey den übrigen
Ges

Gemeinheitsgliedern viel vermöchten, daß es also ihre Schuldigkeit sey, dieselbe durch ihre Zureden zu der gesetzmäßigen Ordnung zurückzuführen, besonders, wo dieses hauptsächlich ihr Interesse sey, indem sie als Vorsteher sich allemal der größern Gefahr aussetzten, und wenn sie ihr Vermögen einmal verloren, die übrigen Gemeinheitsglieder gewiß nichts ersetzen würden. Die beyde Vorsteher waren, oder schienen wenigstens gerührt, sagten, daß sie für sich nichts zu thun vermögten, daß sie aber ihr möglichstes durch Zureden versuchen wollten. Ich fragte: warum sie dann dem Probste auf den gestrigen Vergleichs-Antrag nicht geantwortet? und die Antwort war, weil solcher von der übrigen Gemeinheit verworfen worden.

Hierauf schickte ich die Vorsteher fort, um die Gemeinheit zusammen zu berufen, den Bauermeister behielt ich aber im Zimmer; indessen begehrte dieser von dem Probste ein Glas Brantwein, und gieng mit ihm auf dessen Stube. Nicht lange nachher erschienen die aus dem Felde, und von andern häuslichen Arbeiten abgerufene Gemeinheitsglieder. Um alles tumultuarische Geschrey zu verhüten,

besonders aber, weil ich gehört hatte, daß die Frauen der am meisten anreizende Theil seyen; ließ ich bloß die Männer vorkommen, welche sich unten auf der Entree des sogenannten Probsthauses versammelten. Ich stellte vor, daß sie sich zu erinnern wissen würden, wie ich grade vor einem Jahre eben dieser Sache wegen bey ihnen gewesen, wie ich ihnen dazumal zugeredet, sich der Ordnung zu fügen; daß sie nachher bereits die Folgen jener dazumal geäußerten Widersehung empfunden hätten, indem sie desfalls auf ein Erkenntniß des Officialatgerichts 24 Goldgulden Strafe bezahlen müssen. Die hochfürstliche Landesregierung, welche bisher die Güte der Strenge vorgezogen, und stufenweise versucht habe, sie zur Ordnung und gesetzmäßigen Unterwürfigkeit zurückzuführen; sey nunmehr, wie sie sähen, entschlossen, durch stärkere militairische Exekution das Kloster in den wirklichen Genuß des Zehntens auf die sowohl bey hiesigen Landesgerichten, als auch zu Weklar als rechtlich erkannte Art einzusetzen; indessen sey es noch Zeit, diesem vorzubeugen, wenn sie sich entweder der Ordnung fügten, oder die Sache durch den vom Probste noch gestern Abend angetragenen

nen

nen Vergleich beendigten, welches dann füglich heut bey der Commission abgemacht werden könnte.

Hierauf bat sich der neben mir stehende Heinrich Rosen die Erlaubniß aus, reden zu dürfen, derselbe setzte der Gemeinheit den vom Probst ihm noch so eben auf seiner Stube vorgeschlagenen Vergleich ganz ordentlich auseinander. Man fragte ihn hierauf, wie es mit den Kosten gehalten seyn sollte? Der Bauermeister erwiederte: daß das Kloster auf die Ersekung des vorherigen Genusses, und auf die Wiedererstattung der Kosten, außer jenen, welche die letzte von Paderborn überschickte Truppen veranlasset, völlig verzichte; und wie nun einige äußerten, daß das Kloster auch diese Kosten wohl tragen könne, so erwiederte der Bauermeister, daß sich darüber der Herr Probst noch wohl würde sprechen lassen.

Die Stimmung war nun ganz ruhig; einige sagten, ein mager Vergleich sey besser, als ein fetter Prozeß, man bat sich eine Stunde Bedenkzeit aus, ungern bewilligte ich zwar solche; weil ich die Dazwischenkunft
der

der Weiber, und die Berausung im Brantweine befürchtete; wie aber meine Vorstellung, daß sie auf der Entree bleiben, und sich da untereinander bereden möchten, nichts half; so mußte ich einwilligen, sagte der Gemeinheit aber im Abgehen, daß sie alle übele Folgen wohl bedenken möchte.

In der Zwischenzeit (es war eilf Uhr) gieng ich in den Garten, wo die Abtissinn zu mir und dem Oberlieutenant Mentel kam, und vorstellte, daß sie unmöglich aus Mangel an baarem Gelde fernere Kosten vorschieszen, und daß sie zwar heut Mittag noch die sämtlichen Truppen beköstigen, nachher aber auch solches nicht weiter thun könne. Der Oberlieutenant Mentel sagte mir, daß er gehört, daß Boten auf die nahe gelegene Ortschaften Germete, Welda und Volkmarshheim, um Hülfe zu rufen, von der Gemeinheit Wormeln abgeschickt wären.

Gleich nach 12 Uhr erschien die Gemeinheit, allein die Erklärung fiel einstimmig dahin aus, daß man sich in keine Neuerung geben würde, daß man das ganze Konvent zu sprechen verlange, indem man
über

überzeugt sey, daß dieses kein Aufzählen und keinen Docketzehnten verlange; daß bloß die Abtissinn den Prozeß betriebe; daß, wenn in Schriften aufgezeigt werden könnte, daß jemal aufgezählt, oder Docket gezogen worden, man sich alsdann darinn geben würde; daß das Urtheil von Weklar erschlichen, und der Gemeinheit nicht communicirt worden.

Ich suchte den Leuten abermals begreiflich zu machen, daß ich keinen Auftrag hätte, das ganze Konvent gegen sie zu verhören; daß die jetzige Frau Abtissinn den Prozeß nicht angefangen; daß nicht alles durch Schriften bewiesen zu werden brauche; daß das Urtheil von Weklar von allen Landesgerichten anerkannt, der Gemeinheit von dem Notarius Neukirch insinuirt, und von mir in vorigem Jahre nochmals abgelesen sey, und daß der Gemeinheit ja noch, wie sie aus dem Commissorio gehört, ein Beweis vorbehalten sey. Allein alles war umsonst, man wollte sich zu nichts verstehen, man schrie allgemein: ob das Kloster eher, oder die Gemeinheit eher gewesen? und wie ich antwortete, daß diese Frage nichts zur Sache thäte, erscholl ein allgemeines lautes Gelächter.

Ich

Ich bedeutete hierauf der Gemeinheit, daß, wenn Sie sich bis gegen 2 Uhr nicht eines andern besonnen hätte, alsdann die Truppen, welche sie hier unterm Gewehr stehen sähe, verlegt, und von jedem so lange verpflegt und bezahlt werden müßten, bis der Zehnte dekretmäßig ausgehoben worden. Eine Stimme, die ich aber nicht erkannte, rief: daß man die Thür zumachen würde; und wie ich antwortete: daß es Mittel gebe, diese aufzumachen, und daß der erste, der sich widersetzte, arretirt werden würde; so wurde geschrien: da sey man mit dabey! Ich suchte die Schreier ausfündig zu machen, allein es war unmöglich, indem sich die Gemeinheit entfernte. Ich erinnerte hierauf den Lieutenant Mentel, daß er Trommeln und Pfeifen rühren, und wann dadurch der Zulauf von Leuten vergrößert worden, laden lassen möchte, welches auch bewerkstelliget wurde. Darauf wurden die Gewehre zusammen gestellt, kein Soldat entfernte sich in das Dorf, es wurde gespeiset, und den Soldaten Essen gereicht.

Weil nun gegen 3 Uhr keiner aus der Gemeinheit sich gemeldet hatte, so forderte ich

ich vom Probste ein Verzeichnis der im Dorfe befindlichen Meyer und Halbmeyer, machte dann die Zettel so, daß jeder Gemeinheitsvorsteher 3, jeder Meyer 2, und der Halbmeyer einen Mann erhalten, der Gerichtsdiener aber bey dem Richter und Bauermeister (welche beyde in einem Hause wohnten) bleiben, auf das Binden der Zehntpflichtigen Acht geben, bey dem Zehntausziehen gegenwärtig seyn, und im Falle ein Aufruhr sey, davon berichten solle.

Den Truppen wurde gute Behandlung eingebunden, und jede Thätlichkeit untersagt, auch befohlen, auf das Binden der Hausleute Acht zu haben.

Die Einquartirung sollte bey dem Richter und Bauermeister, welche, wie oben gesagt, zusammen wohnten, anfangen; und damit die Bauern sich nicht widersetzten, so mußten die Truppen bey der ersten Einquartirung zusammen bleiben. Dem Unterofficier Adami, welchen der Oberlieutenant mitschickte, wurde befohlen, im Fall der Widersetzung sofort davon zu berichten; allein — wie der Gerichtsdiener gerufen wurde, um den Sol-

da

Daen die Häuser zu zeigen und mitzugehen, so war derselbe verschwunden, der Gastdiener des Probstes mußte also den Truppen die Häuser zeigen. Ohngefähr 10 Minuten nachher kam der Unterofficier Adami zurück, berichtete: daß sich die Bauern vor des Richters und Bauermeisters Hause versammelt, und erklärt hätten, daß sie keine Einquartirung annähmen. Worauf demselben anbefohlen wurde, den Bauermeister besonders zu fragen: ob er Einquartirung annehmen, den Befehl respectiren, oder sich widersetzen wolle, in welchem letzten Falle er arretirt werden müßte; — wenn derselbe sich wirklich widersetzlich bezeugte; so sollte er ihn arretiren, und zu mir aufs Kloster führen, sich aber aller Thätlichkeiten enthalten.

Schnell hierauf (es konnten ohngefähr 5 Minuten seyn) hörte ich eine Reihe von Schüssen auf einmal, und dann noch einige nachher fallen, und sah die Soldaten durch die über den Kloster Kirchhof nach des Bauermeisters Hause führende Pforte herein-
stürzen, einige heulten über ihren erschlagenen Kameraden Adami, andere wollten wieder ins Dorf, um diesen zu rächen; alle
rie-

riefen, daß man sie hätte todt schlagen wollen, und daß sie durch das Schiessen sich hätten retten müssen.

Das Geschrey im Dorfe war gräßlich, und da ich nichts anders vermuthete, als daß die Bauern in der Wuth den Soldaten nachkommen, und sich gleich ans Zerstören geben würden, so rief ich den Soldaten zu, daß sie geschwind laden, und die Pforte besetzen möchten, aber es kam kein einziger nach; einer der Soldaten war im Gesichte und am Halse verwundet, und man mußte ihn mit Brantwein waschen, um ihn von der Ohnmacht zu befreyen. Der Probst wurde gerufen, um einigen Sterbenden beizustehen. Mein Reitknecht, der grade mit einigen Frauen im Dorfe gesprochen hatte, kam zurück, und wie ich von demselben, welcher ebenfalls an der Seite des Beins mit einem Korn Schrott verwundet war, erfuhr, daß der Unterofficier Adami auf der Miste läge, aber noch nicht todt wäre, so schickte ich denselben fort, um, wenn es möglich, ihn auf das Kloster zu bringen; allein er kam zurück, und sagte, die Verbitterung sey so groß, daß er nicht wagen dürfe, den Adami

mi anzufassen. Ich both zwey Warburger Bürgern, dem Schlossermeister und Sattler Hönerbögt, eine Belohnung, daß sie ihn hohlen möchten, allein keiner wagte sich.

Indessen hörte ich, daß die Gemeinheit Welda truppweise anrückte, und, weil ein Weldaer erschossen, in voller Wuth sey; ich ritt also durchs Dorf nach Hause. An dieser Seite des Dorfs war kein Auflauf, und nur einige schrien über das heutige Unglück. Das Haus des Bauermeisters war an der andern Seite, und dort hatte sich alles hingezogen.

Die Truppen mußten sich zurückziehen, wenn sie sich nicht der gänzlichen Ermordung aussetzen wollten.

Unterweges begegnete mir der Altstädter Pastor aus Warburg, welcher zu Hülfe gerufen war, und vor der Altenstadt traf ich eine Menge Menschen an, welche die Neugierde dahingezogen hatte.

Ich schickte hierauf abermals zu dem Bürgermeister Eickernkötter, und sagte es dem Chyrurg Mangan mündlich, daß sie
sich

sich sofort der Verwundeten, auch des Aldami annehmen, dann bald möglichst ihre Relation, wie viele erschossen und verwundet, bey mir abgeben möchten.

Anderthalb Stunde nachher hies es, daß man das Kloster plündere, daß sich Weldaer, Volkmissler, Kalenberger und Germeter bey der Plünderung befänden. Das Gerücht war augenblicklich verschieden; dasjenige, was ich in der Eile sicher erfahren konnte, habe ich in meinem ersten Berichte angeführt; weil ich es nur durch fremdes Reden vernommen hatte, so konnte ich nichts umständlicheres davon berichten. Diejenige, welche als unparthenische Zeugen bey dem Vorfalle von dem Zeitpunkte an, wie ich fort war, zugegen waren, und fernere Auskunft an die Hand geben können, habe ich bereits angezeigt.

Uebrigens muß ich noch anmerken, daß, in so weit ich die Bauern bey der Verabladung und sonst gesehen habe, dieselbe mit gar keinen Instrumenten versehen gewesen sind.

Nach

Nach diesem allen nun urtheile ein jeder unbefangener, aus was für einem Grunde der Anonymus seine entworfene Schilderung von der armen, so ganz überfallenen, und zur Verzweiflung gebrachten Gemeinde rechtfertigen kann. Wo ist bey einer Gemeinheit, welche vorerst mehrere richterliche Befehle — dann den Gerichtsfrohnen — dann ein Commando von 6 Mann — und, wie alles nichts helfen wollte, noch 15 Soldaten als Verstärkung zur Exekution erhielt, ein Ueberfall gedenkbar? Die Gemeinheitsglieder hatten noch am 19ten September von des Morgens 10 Uhr bis des Nachmittags 3 Uhr Bedenkzeit, ob sie sich den richterlichen Befehlen fügen, oder aber mit der militairischen Einquartirung belegt seyn wollten. Noch mehr, war es nicht die nämliche Gemeinheit, die gerade ein Jahr vorher schon erklärt hatte: daß sie sich keine Neuerung gefallen ließe, wenn es auch Mord und Todschlag absetzte? — Und endlich, wurde nicht eben dieselbe Gemeinheit schon damals wegen dieser ihrer geäußerten Widersetzlichkeit mit einer Strafe von 24 Goldgulden belegt, und von derselben bengetrieben?

Bölz

Völlig ungegründet ist die Angabe, daß das von hochfürstlicher Regierungskanzley erlassene Commissorium die Einschränkung enthalten habe, daß im Falle der Widersetzung zuvor berichtet werden sollte. Der mir gewordene, und hiebey unter Liter E abgedruckte Auftrag enthält vielmehr die Weisung, daß die Widerspänstigen sofort arretirt, und nach Paderborn zum Zuchthause abgeführt werden sollten.

Eine schändliche Erdichtung ist es, daß die Leute zum Nachgeben aufgefordert worden, ohne ihnen zu bedeuten, daß dieses der Hauptsache nichts schaden solle; das Commissorium enthielt ja selbst diese Klausul. Dieser Auftrag ist der versammelten Gemeinheit fünf- bis sechsmal vorgelesen, und weitläufig auseinander gesetzt worden.

Wie konnte ich bey meinem Auftrage die Erklärung des entgegen gesetzten Falls vergessen, da wiederholt den Leuten gesagt wurde, daß, wenn sie sich bis des Nachmittags 3 Uhr nicht eines bessern besonnen, die anwesenden Soldaten bey ihnen so lange zur Beköstigung einquartirt werden sollten, bis sie sich durch ordnungsmäßiges Zehnt-
ab

abgeben den richterlichen Erkenntnissen fügten? Welche lächerliche Grille ist endlich die Behauptung: daß die Leute geglaubt hätten, sie sollten gepfändet werden?

Nicht erst den 19ten September erfuhr die Gemeinheit Wermeln die Sendung einer Militair-Exekution, sondern dieses war ihr schon längst bekannt, hinreichend genug, und deutlich war es ihr gesagt und vorgelesen, daß sich sämtliche Gemeinheitsglieder nicht anders von der Exekution befreien könnten, als wenn sie sich an das Binden ihrer Feldfrüchte geben, und davon den Zehnten, wie vorgeschrieben, entrichten würden.

Wäre aber — könnte man allenfalls noch einwenden — den andern Tag von neuem an die Regierungskanzley berichtet worden, daß alles wieder ruhig sey; so hätten die nachherige ungeheure Kosten erspart werden können. Hier ist mein des andern Morgens früh an die Behörde abgeschickter zweyter Bericht:

Hochwürdige, 2c. 2c. 2c.

Ich eile hiedurch Euren Excellenzen und Herrlichkeiten unterthänigst zu berichten, daß so eben bey mir die Vorsteher
der

der Gemeinheit Wormeln, und die Frau
Abtissinn mit der Erklärung erschienen
sind: daß sie sich in Rücksicht ihrer Strei-
tigkeiten verglichen, daß sie keine fernere
Exekutionstruppen verlangen, und in Güte
alles wechselseitig beizulegen, bereit seyen.
Auch erklärte die Frau Abtissinn noch ins-
besondere, daß sie selbst gesehen, daß die
Plünderungen und Raubereyen nicht von
wormelnischen Eingefessenen, welche noch
zum Theil gesteuert hätten, sondern von
Boskammer Einwohnern verübt seyen.
Cure Excellenzen und Herrlichkeiten werden
gnädig geruhen, hiernach die fernern
Maafregeln einzurichten. Der ich mit
vollkommenster Hochachtung bestehe

Eurer Hochwürden 2c. 2c. 2c.

Warburg den 20. Sept.

1797.

Jeder unbefangene Leser urtheile, ob
durch diesen Bericht die Geschichte, und die
damalige Stimmung nach Paderborn sinister
einberichtet wurde? Sinister war es, mei-
ner Meinung nach, allerdings, daß die Ge-
meinheit gleich nach dem traurigen Vorfalle
eine Bittschrift einreichte, die sich mit der
verwegenen Drohung endigte: daß, wenn
C
fer

fernere Exekution verfügt werden sollte, man nicht dafür stehen könne, daß es Mord und Todschlag absehe. Ich weiß zwar nicht, wie dieser Umstand von dem Freunde der Wahrheit mit der nach seiner Behauptung (S. 24) so bald wieder hergestellten Ruhe zu vereinigen ist; — glaube aber zuverlässig, daß die aus diesem Aktenstücke hervorgehende tumultuarische Stimmung die Besorgniß zu Paderborn um ein großes vermehren, und den Entschluß, ein fremdes Truppenkorps zu requiriren, beschleunigen mußte. g)

Ein einzig möglicher Vorwurf in Rücksicht meiner wäre endlich annoch folgender: daß das von hochfürstlicher Regierungskanzler an mich erlassene Commissorium kein Wort von einer vorzunehmenden Einquartierung enthalte; allein, da nicht das Kloster, sondern die Gemeinheit zur Befolgung der richterlichen Erkenntnisse gezwungen werden sollte; so war es auch der Natur der Sache angemessen, daß letztere allein den Druck
der

g) Zur Steuer der Wahrheit bemerkt man jedoch, daß diese Bittschrift keinen legalen Advokaten zum Verfasser hatte.

der Exekution empfinden, und dadurch zu Befolgung obrigkeitlicher Befehle willig gemacht werden mußte. Die verblendete Gemeinheit hatte erklärt: eher ihre ganzen Früchten auf den Feldern liegen zu lassen, als davon den Zehnten auf die vorgeschriebene Art zu entrichten. Welches Mittel war also kürzer und zugleich zweckmäßiger, die Zehntpflichtigen zum baldigen Binden ihrer Früchte zu vermögen? Zudem weiß ein jeder, daß hier im Lande immer demjenigen, welcher erequirt werden soll, der Exekutant zugelegt wird.

Hiemit wären denn also die von dem angeblichen Freunde der Wahrheit und Ordnung mir öffentlich angedichtete Beschuldigungen abgelehnt. Die Ursache, weshalb mein Betragen die schwarzen Farben zu seinem Gemälde herleihen mußte, liegt wahrscheinlich in seinem aufgewandten Bestreben, dem Betragen der irre geführten Bauern eine Schminke von Legalität anzustreichen; ob aber diese einseitige Bemühung — durch den sogleich eingeschlagenen Weg der Publizität — nicht strafbar, und in Hinsicht des

Dadurch so leicht irre zu führenden Landman-
nes zum gelindesten den Vorwurf einer nicht
geringen Unbesonnenheit verdient? Dieses
wird der Verfasser — ich traue es seinem
Character zu — bey reiferer Ueberlegung
und kälterm Blute selbst eingestehen müssen.

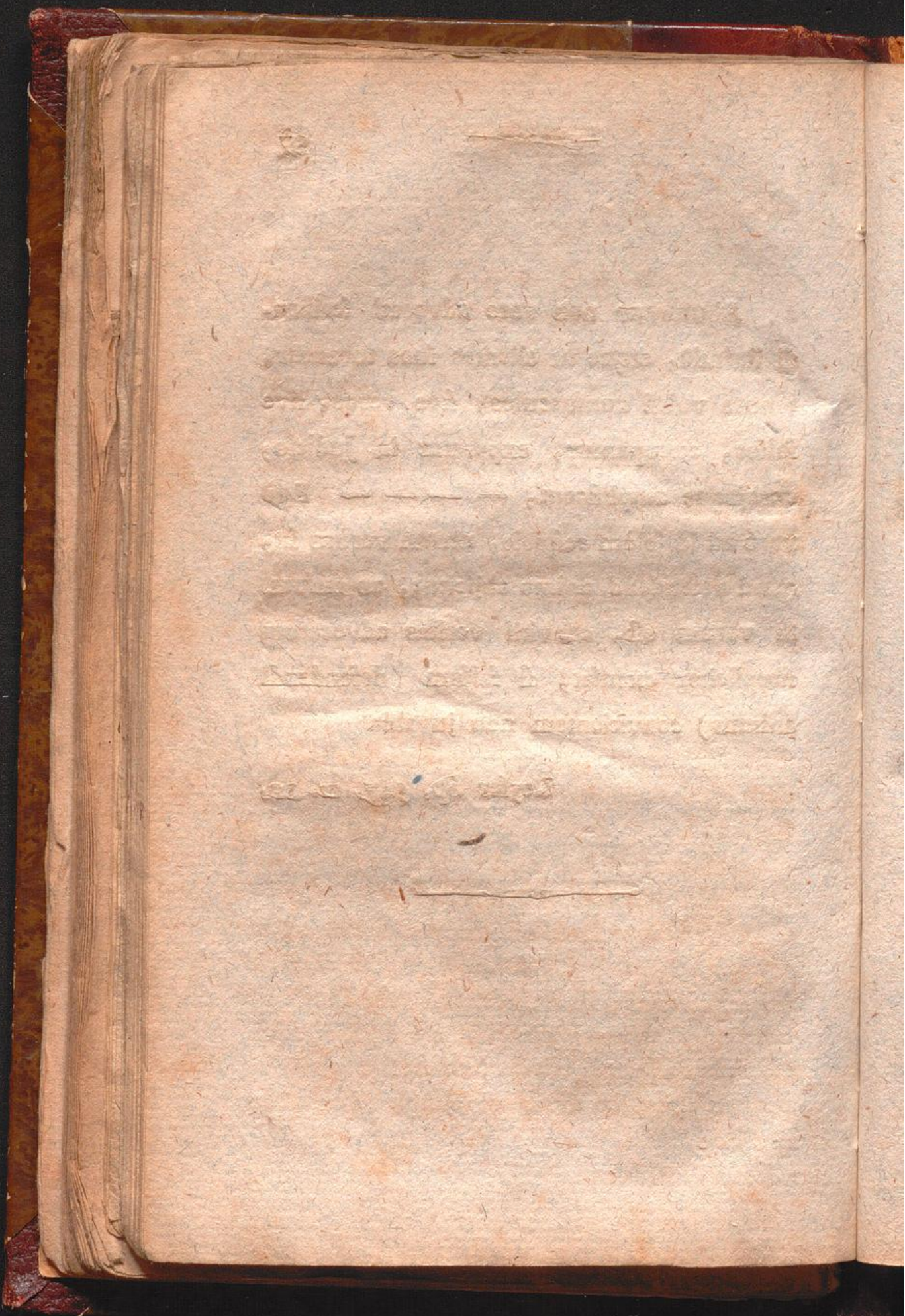
Dem künftigen Widerleger der ganzen
Geschichte überlasse ich übrigens die der
hochfürstlichen Regierungskanzley, und dem
Oberlieutenant Mentel angehende Beschuldi-
gungen nach Verdienst zu würdigen, und
schließe mit der Bitte: daß der Geschichts-
erzähler, wenn er wirklich den Namen eines
ächten Freundes der Wahrheit und Ordnung
nicht zu schänden willens ist, nunmehr bes-
ser unterrichtet durch einen öffentlichen Wie-
derruf der Wahrheit ein schuldiges Opfer
bringe, und dadurch zugleich bey mir dieje-
nige Hochachtung wieder ergänze, die ich
vorhin für seinen Character und seine Ein-
sichten gehegt habe.

Warburg im November 1797.

Ab.

Abutuntur non raro advocati scribendi licentiâ, atque ut clientes suos tueantur, omnes vulgi rumusculos, sive veros, sive falsos, aucupantur, exponunt in Judicio, verbisque amplificant, — — — — Ego veró ad id solùm respicio, utrum verum sit, quod defendendi animo objicitur, an falsum. Si verum est, convitii veritas advocatum simpliciter excusat; si falsum (defendendi animus) convitiantem non juvabit.

Leyser Sp. 547. m. 10.



A n l a g e n.

Lit. A.

Auszug aus dem Protokoll des Freygra-
viat-Amtes Warburg vom Jahre 1767.

Ad Causam Clementissimæ Commissionis,
die Gemeinheit Wormeln und den
Probst Rörig betreffend.

Donnerstag den 3. Sept. 1767.

Herr Probst übergab unterthänigstes Su-
chen und Bitte cum inscripto Commissorio
Celsissimi vom 6. August d. J. folgenden
Inhalts:

Weilen es der Natur des Zehntens ge-
mäß ist, daß von einem jeglichen zehnt-
baren Morgen Landes der zehnte Theil
abgegeben werden müsse; so wird dem
Freygräfen zu Warburg hiemit commit-
tirt, dahin allen Acht zu haben, daß
die Gemeinheit der nach unserm gnädig-
sten Befehl von neuem publicirten Zehnt-
ord.

ordnung, die unterthänigste schuldige Folge unverweigerlich leisten müsse.

Mit Bitte, in Gefolg dessen die Commission in Wormeln vorzunehmen, und zu erequiren.

Eodem begab sich Freygräfe mit dem Probst nach Wormeln.

Den 5. September.

Freygräfe übergab das zu Wormeln abgehaltene Protokoll des Inhalts:

Auf die vom Probst geführte Beschwerde, den Zehnten betreffend, wurden die beyde geschworne Zehntsämmler Bernard Hartmann und Anton Hoppen vorgesordert, um diejenige zu berennen, welche den Zehnten mit nach Hause genommen; welchemnach der Anton Hoppen denunciando anzeigte, daß der Baltasar Temme, ohne Abgabe des schuldigen Zehntens, ein Bund, sieben Docken, und am 2ten September der Heinrich Floren junior 5 Bund und 5 Docken; wohingegen der Bernard Hartmann denunciirte, daß Caspar Rosen 3½ Bund 22 Docken, idem 7 Bund 10 Docken, idem 6 Bund 17 Docken, der Philipp Moers 2 Bund 3 Docken, Johann

hann Jürgen Rose 7 Bund 3 Döcken,
idem 9 Bund 8 Döcken mit nach Hause
genommen, auch keine Aufzählung verstat-
ten wollen.

Hiernächst sind Richter und Vorsteher
nebst obgemeldten Denunciaten ad audien-
dum publicari Commissorium verabladet
worden.

Faßt publicacione zeigten selbige
sämmtlich an, daß sie sich auf eine immer-
währende und undenkliche Possession nicht
prätendirter, vielweniger gescheneer Auf-
zählung fundirten, mithin sie nicht muth-
maßen könnten, daß das gnädigste Edikt
dahin zu verstehen sey, sich derohalben
quævis Competentia gegen alles widrige
Verfahren reserviren wollten.

Bescheid.

Es sollen die Denunciaten binnen
8 Tagen dociren, daß sie von den ent-
zogenen Bundem und Döcken den Zehnt-
antheil dem Probst restituirt haben;
gleichwie allen übrigen bey der in ge-
meldetem Edikt angedroheten Strafe an-
be

befohlen wird, sich der Verordnung gemäs zu betragen.

Publ. in faciem.

Samstag den 12. September.

Herr Probst repetirte das am 3ten abgehaltene Protokoll, und bat ob *Contumaciam Decreto non parentium* gegen die Denunciaten zu erkennen, und zur Restitution deren spoilirten Bunde stracklich anzuhalten.

P. P.

Montag den 14. September.

Viso Protocollo wird dem Frohnen anbefohlen, sofort einen Jeden von den Denunciaten über 1 Rtl. Strafe nebst Kösten und *Accessoriis* zu 6 Gr. zu exequiren, fortmehr dieselbe mit *Exekutanten* so lange zu belegen, bis sie die wegen verweigerten Aufzählens mitgenommene Bunde dem Kloster restituirt haben werden.

Mitwochen den 16. September.

Der Frohne retradirte *Mandatum executivum*, dabey referirend, dem Baltasar
Zem

Remmen eine Flinte, dem Henrich Floren
zwey Schweine, dem Caspar Rosen zwey ei-
serne Pötte, dem Philipp Moers einen jun-
gen Ochsen, dem Johann Jürgen Rosen einen
Pott exequirt zu haben, bat um weitere
Verordnung.

Prætorius Terminus distrahendi auf
Dienstag prævia Expeditione Proclama-
rum, und wird dem Frohnen anbefoh-
len, die executi anhero transportiren zu
lassen.

Dienstag den 22. September.

Joseph Floren präsentirte abgenöthigte
Rekurs = Klage. *)

Es

*) Die Rekursklage schließt sich mit folgens
der Bitte :

Solchemnach ist Anwalts Prinzipal-
schaft gehorsamst rechtliches Bitten: Euer
Hochwürden geruhen vorläufig die Verbes-
cheidung des Freygräfen zu Warburg auf-
zuheben, sodann die Rekurrenten bey dem
ohnabdenklichen Besitze der Freyheit von
der neuerlich prätendirten Aufzählung,
ein mehreres als das 1ote oder 2ote Bund
von ihren Aeckern zum Zehnten an das
Kloster zu geben, oberlich zu schützen,
mithin gedachtem Kloster alle Eingriffe
nach

Es soll dem Frohnen hierauf befohlen werden, die aufgezugene Pfänder in Statu quo zu belassen, inzwischen weil Impetrantes sub- & obreptitiè gehandelt, soll zuvorderst der gehörige Bericht erstattet werden.

Bericht.

Eure Hochwürden haben mir unterm 19ten anzubefehlen geruhet, in Sachen der Gemeinheit Wormeln wider dasiges Nonnenkloster, die aufgezugene Pfänder salvo nexu der Gemeinheit zu restituiren, von der Sache Beschaffenheit aber zu berichten. So wie ich nun jenes schuldigst zu befolgen ohnermangelt, so habe anbey ohnzuverhalten nicht ermangeln wollen, gestalten beyde Adjuncta ergeben, daß ich nach Vorschrift Sr Hochfürstlichen Gnaden verfahren müssen; und da dieses Verfahren mit der Zehntordnung literlich übereinkömmt, so kann ich nichts anders

nachdrücklich zu untersagen, als auch dem Freygräfen zu Warburg anzubefehlen, daß er sich in dieser Sache aller fernern Cognition begeben, und die nulliter aufgezugene Pfänder an die Refurrenten wieder ohnentgeltlich abfolgen lassen sollte.

ders hoffen, als daß solches von Eurer
Hochwürden vollends genehmiget werde.
Der ich in vollkommener zc. zc.

Warburg P. J. von Hiddessen.
den 30. Sept. 1767.

Lit. B.

Demnach in Sachen der Gemeinheit
Wormeln wider das Jungfern Kloster da-
selbst anheute viso Protocollo die Ausfertigung
des im 7ten Sph des Decrets vom 28ten Jul.
1. J. — welches von Hochfürstlicher Regie-
rungskanzley den 9ten dieses bestätigt wor-
den — erkantten Commissoriums auf den
Hochfürstlichen Freygräfen zu Warburg, Se-
cretario anbefohlen worden; als wird Na-
mens Ihrer Hochfürstlichen Gnaden zu Pa-
derborn und Hildesheim zc. unsers gnädig-
sten Fürsten und Herrn gedachtem Freygräfen
wiederholter committirt und anbefohlen, die
Zehntpflichtigen nach Maaßgabe der Zehnt-
ordnung vom 12ten März 1741 zu ihrer
Schuldigkeit servatis servandis anzuhalten.

Gez

Begeben unterm Officialatgerichts = Inſiegel,
Paderborn den 10. September 1796.

(L. S.) Vr. J. L. Glesker, Offis mpp.
Frid. Göllner, Secret.

Lit. C.

Ehrsam guter Freund!

Ihr habet euch, da sich die Gemeinheit
Wormeln dem dahier abgeschickten Militair-
Commando widersetzt, mit dem zu dessen
Verstärkung weiters dahin beorderten Com-
mando von 15 Mann nebst einem Ober- und
Unterofficier so fort nach Wormeln zu ver-
fügen, die Gemeinheit daselbst versammeln zu
lassen, und derselben ernstlich vorzustellen,
daß Sie dem beym Hochfürstlichen Officia-
latgerichte am 22ten Jul. 1768 erlassenen,
und beym Hochpreislichen Reichskammerge-
richte den 27ten Junius 1796 bestätigten Ur-
thel die schuldige Folge zu leisten, und das
weitere Erkenntniß in Betreff des ihr in be-
sagter Urthel nachgelassenen Beweises in dem
Wege Rechtens abzuwarten hätte.

Goll

Sollte dennoch gegen alle Erwartung die Gemeinde, weitere Widersetzlichkeit zu bezeigen, sich unterfangen; so habet Ihr den klösterlichen Zehntsämmlern nach der Zehntordnung bey Ausziehung des Zehntens von den auf dem Felde annoch befindlichen Früchten durch das Militair-Commando mit allem Nachdruck zu assistiren, und die Rädelsführer, und besonders die zwen Vorsteher so fort arretiren, und anhero zum Zuchthause abführen zu lassen. Die Wir euch übrigens zum Guten geneigt verbleiben. Paderborn den 18. September 1797.

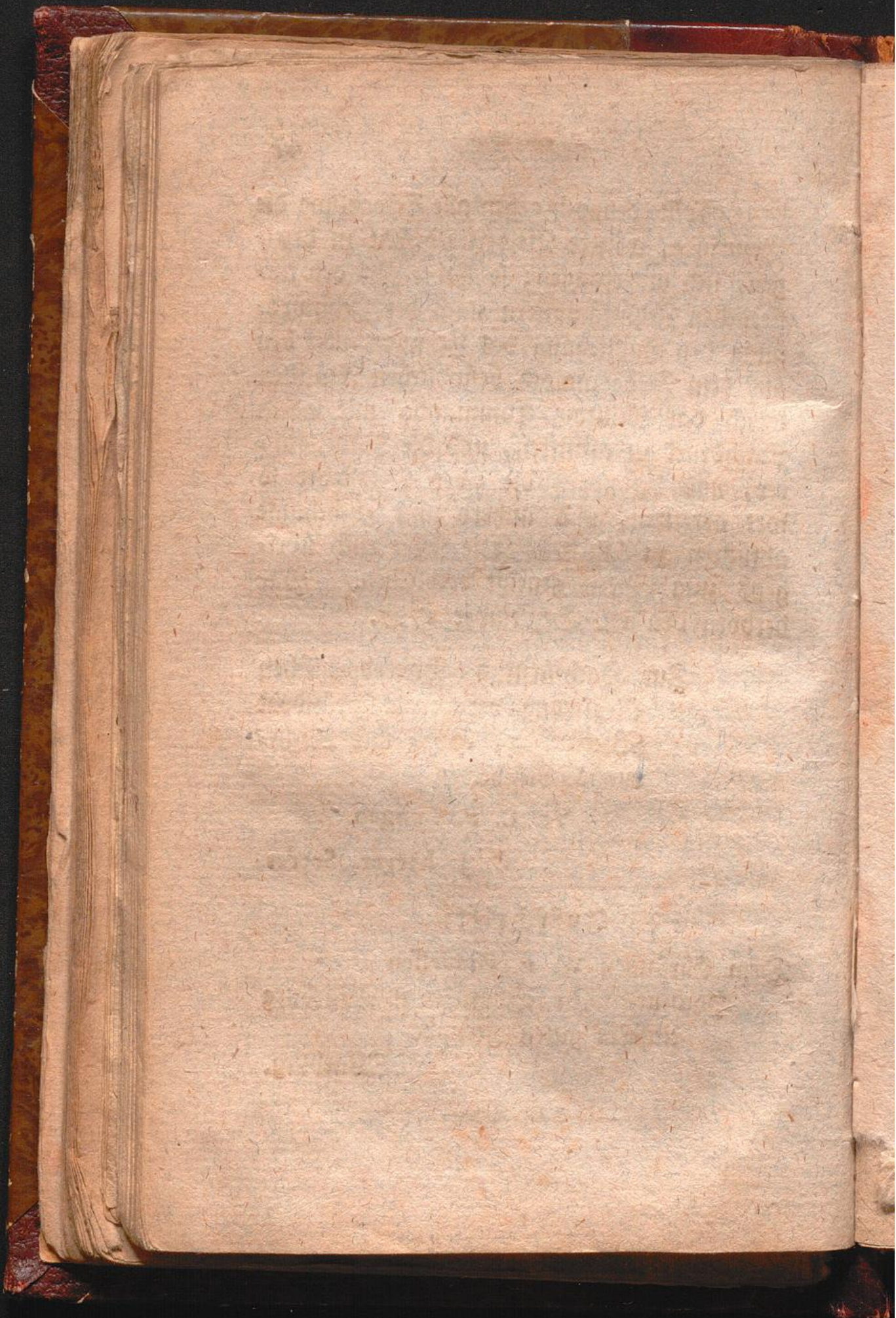
Zur Hochfürstlich = Paderbornischen Regierung verordnete Präsident
Vizekanzler, Hof- und Regierungs = Räthe.

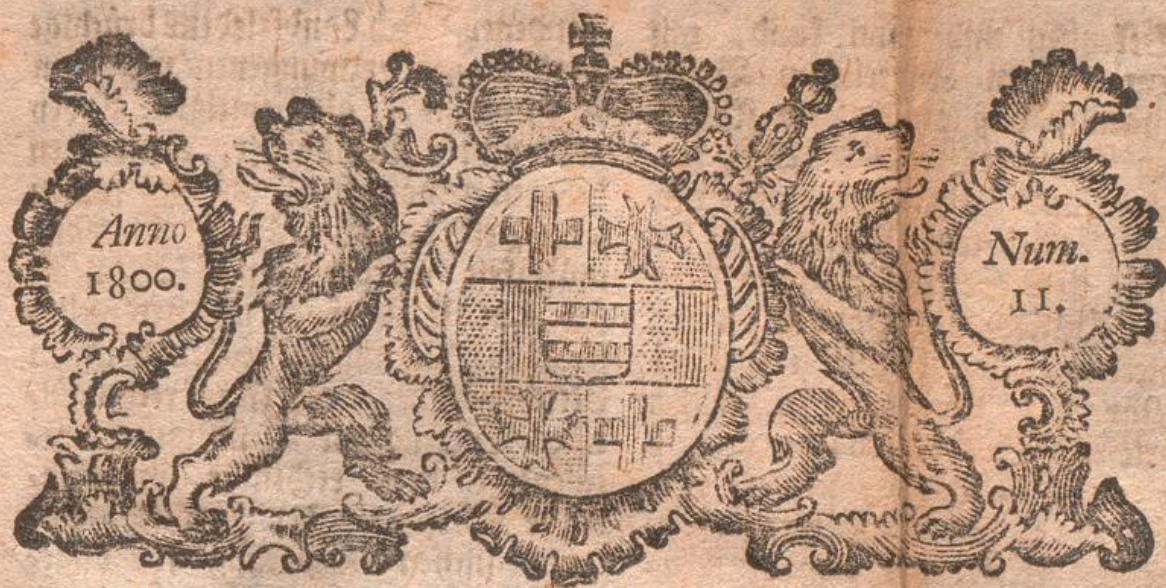
Vt. C. F. Langen.

C. J. Meyer, Secret.

Aufschrift:

Dem Ehrsamem W. v. Hiddessen
Hochfürstlichen Freygräfen zu Warburg
Unserm guten Freunde
Warburg.





Paderbornisches Intelligenzblatt.

Mit Hochfürstlichen gnädigsten Privilegio.

Samstag den 15. März.

Die im Jahre 1797 entstandene Wormeler Tumult, und Empörungsgeschichte ist dem Publico zu sehr bekannt, als daß sich hierüber noch ein Wort weiter sagen läßt; und wie in dieser Sache sowohl der Regierung Erkenntniß in der Hauptsache, als auch der Regierung Verfahren bey der entstandenen Widersässlichkeit und Empörung vollkommen bestätigt und genehmiget worden ist, bewähret nachstehende auf den von Amtswegen abgeforderten, und von der Regierung erstatteten ausführlichen Berichte beym Hochpreislichen Kaiser-

lichen und Reichs Kammergerichte jüngsthin ergangene Urtheil:

Wir Franz der Zweyte von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrerer des Reichs, König in Germanien, und zu Jerusalem, Ungarn, Bohelm, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mantua, Parma, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol &c. &c.

Bekennen und thun kund, mit diesem Unserm Kaiserlichen Briefe bezugend, daß an Unserm Kaiserlichen Kammergerichte desselben Advocaten und Procuratoren, die ehrsam, gelehrten, Unsere und des Reichs liebe Getreue, Johann Peter Paul Helfrich und Hans Carl von Zwielerlein, der Rechte respectivè Doctor und Licentiat, in aussen rubricirter Sache, und zwar ersterer den erfordereten Bericht, letzterer hingegen eine unterthänigste weitere Anzeige und Bitte: pro clementissime quoad informationis communicationem maturando Decreto cum inhibitione poenali, annexa petita fatalis prorogatione bimestri à dato Decreti computanda, cum Num. 9., unterm 28. November vorigen — und 11. Februar laufenden Jahrs übergeben haben, und darauf nachstehende Decrete ertheilt worden seyen:

Tenor Decreti ad Supplicam Doctoris de Zwielerlein:

„Auf den von Amtswegen eingefoderten und erstatteten Bericht sind
1) die gebetenen Appellationsprocesse cum indignatione abgeschlagen,
2) die appellantische Gemeinde auch ex propriis, jedoch salvo regressu gegen die eigentlichen Beförderer dieser so äusserst frivolten Appellation, um fünf Mark Silber, seit sechs Wochen à dato in den Armensäckel sub poena dupli et realis Executionis zu bezahlen, 3) der appellantische Sachwalter, Amtmann Kornemann zu Breune in Hessen, aber, umwillen er den in dem größten Tumult ent-

standenen, durch Landfriedens brüchige Handlungen erzwungenen und ihm Kornemann, als einzigen dabey gebrauchten Rathgeber, am besten bekannt gewordenen, ohnehin fast in jeder Zeile das Gepräge der Gewaltthätigkeit verrathenden, Vergleich sub Litt. D. dennoch mit beyspielloser Unverschämtheit diesem höchsten Reichsgerichte, als einen rechtsgültigen Vertrag zur Bestätigung vorzulegen, das rechtliche inquisitorische Verfahren der Fürstlich-Paderbornischen Regierung für ungesund und grausam auszusprechen, dadurch aber teutsche Unterthanen gegen ihre Obrigkeit zu reizen, und Jurisdictionem Caesaream zu violiren, keine Scheue getragen, zum abschreckenden Beispiele anderer, den Geist der Zeit so absichtlich pervertirender Sachwalter, um zwey Mark löthigen Goldes, dem Kaiserlichen Fisco ebenfalls seit sechs Wochen à dato sub poena dupli & realis executionis zu entrichten, hiermit fällig ertheilt, mit der ernstlichen Warnung, daß bey ähnlichen Vorfällen gegen ihn mit der Excitation des Kaiserlichen Fiscals und schärferen reichsgesetzlichen Strafen vorgeschritten werden solle. 4) Dann ist Doctori von Zwielerlein, daß er die schon bey dem ersten Anblicke als reichsgesetzwidrig sich auszeichnende Beplage sub Litt. D. zu exhibiren, sich nicht entsehen, alles Ernstes verwiesen; 5) Das Benehmen der Fürstlich-Paderbornischen Regierung bey diesem ganzen Vor-

gange aber *authoritate caesarea* voll-
kommen genehmiget, und hat man
zu Derselben das Zutrauen, Sie
werde bey ähnlichen Gelegenheiten
ihre obrigkeitliche Pflicht, zu Ver-
hütung gesetzwidriger empörender
Handlungen, auf eine gleiche loben-
werthe Weise eintreten zu lassen,
nicht entstehen. Zugleich wird ge-
dachtet Regierung, die der Gemein-
heit auferlegte Strafe von fünf
Mark Silber, auf Kosten derselben,
an dieses Kaiserlichen Kammerge-
richts Kanzley einzusenden, auch
das gegenwärtige Decret gehörig
bekannt zu machen, aufgegeben.
Schließlich ist 6) Cancellariae co-
pias vidimatas des Vergleichs sub
Litt. D., so wie des am 11. Febr.
exhibirten Kornemannischen Schrei-
bens an Doctorem von Zwielerlein
sub Ziffer 9. zurück zu behalten,
und nebst dem Duplicat zu dem zu
versiegelnden Regierungsberichte zu
legen, anbefohlen." In Consilio 19na
Febr. 1800.

Tenor Decreti ad Exhibitam
Liti Helfrich:

"Wird Supplicant auf das
Doctorem von Zwielerlein in dieser Sache
unterm heutigen dato ertheilte Decret
verwiesen." In Consilio 19. Febr.
1800.

In Urkunde dessen haben Wir
gegenwärtigen, mit Unserm Kaiser-

lichen Inseigel bekräftigten Scheln
auf geziemendes Ansuchen ausfertigen
und mittheilen lassen.

Gegeben in Unserer und des heiligen
Reichs Stadt Wezlar am zehnten
Tag des Monats März, nach Christi
Unserer lieben Herrn Geburt im acht-
zehnhundertsten Jahre, Unserer Reiche,
des Römischen: im achten 2c. 2c.

Ad Mandatum Domini electi
Imperatoris proprium.

(L. S.)

Hermann Theodor Moriz Hofcher
Kaiserl. Cammer Gerichts-
Kanzley-Berwalter.

Heinrich Wilhelm Appellus
des Kaiserlichen Cammer-Gerichts
Protonotar.

Die Regierung macht diese Ur-
theil zu jedermans Wissenschaft be-
kannt, damit sich besonders die Ge-
meinheiten im hiesigen Hochstift vor
dergleichen öffentlichen Ruhestörhern
und vorzüglich vor solchen Männern,
denen die Gerechtigkeit heilig seyn sollte,
künftighin bey ähnlichen Fällen zu
ihrem äußersten Schaden und Nach-
theil nicht mögen irre führen lassen.

Urkundlich aufgedruckten Hochf.
Paderbornischen Regierungs-Insie-
gels. Sign. Paderborn den 14.
März 1800.

(L. S.)

Vt. E. F. Langen.
E. J. Meyer, Secret.

Citatio Edictalis.

Demnach in Sachen Hermann
Knaup zu Upsprunge Klägers,
wider Marie Catharine Wichers

Beklagten, sit ante d.
Grewen zu Bewelsburg Interve-
nienten eines andern und dritten

Theils, auf Nachsehung der Akten eine abermalige Vorladung sämtlicher Theile zum persönlichen Erscheinen und zwar gegen die Beklagtin, deren Aufenthalt dem Gerichte nicht bekannt ist — durch hiesiges Intelligenzblatt erkannt worden.

Als wird Namens Ihrer Hochfürstlichen Gnaden zu Paderborn und Hildesheim etc. Unser gnädigsten Fürsten und Herrn, allersüßts Eheilen und zwar der Beklagtin auf Mittwoch den 2ten April Morgens gegen 10. Uhr vorm hiesigen geistlichen Hof- und Officialatgerichte in Person zu erscheinen, unter der Warnung anbefohlen, daß, da der Herrmann Knaup von dem mit ihr neuerdings gethätigten Eheverlöbniß zurücktreten, und darauf verzichten will, solches Eheversprechen, falls Beklagtin nicht erscheinen, und sich auf die erwähnte Verzichtleistung nicht erklären wird — für aufgehoben, hingegen die von obbesagten Intervententen zur Klage gebrachte Verlobung für gestanden angenommen, solchemnach ferner erkannt werden solle, was Rechtens.

Urkundlich aufgedruckten Hochfürstlichen geistlichen Hof- und Officialatgerichts Insiegels. Paderborn den 14ten Febr. 1800.

(L.S.) Vr. R. Dammers, Offic.

S. Böllner, Secre.

In Gefolg des in Schuldsachen des Kaufmanns Andreas Zurbelle eingekommenen Besinnungsschreibens des königlich-preussischen und fürstlich-lippischen

Sammtgerichts daselbst, wird die diesem Schreiben beigefügte wegen Eröffnung des Concurse erlassene Ediktal-Ladung dem hiesigen Intelligenzblatte zu dreymalen einzurücken, auch an den gehörigen Orten anzuhängen, hiemit verordnet, und solche zu jedermanns Nachricht hiedurch bekannt gemacht.

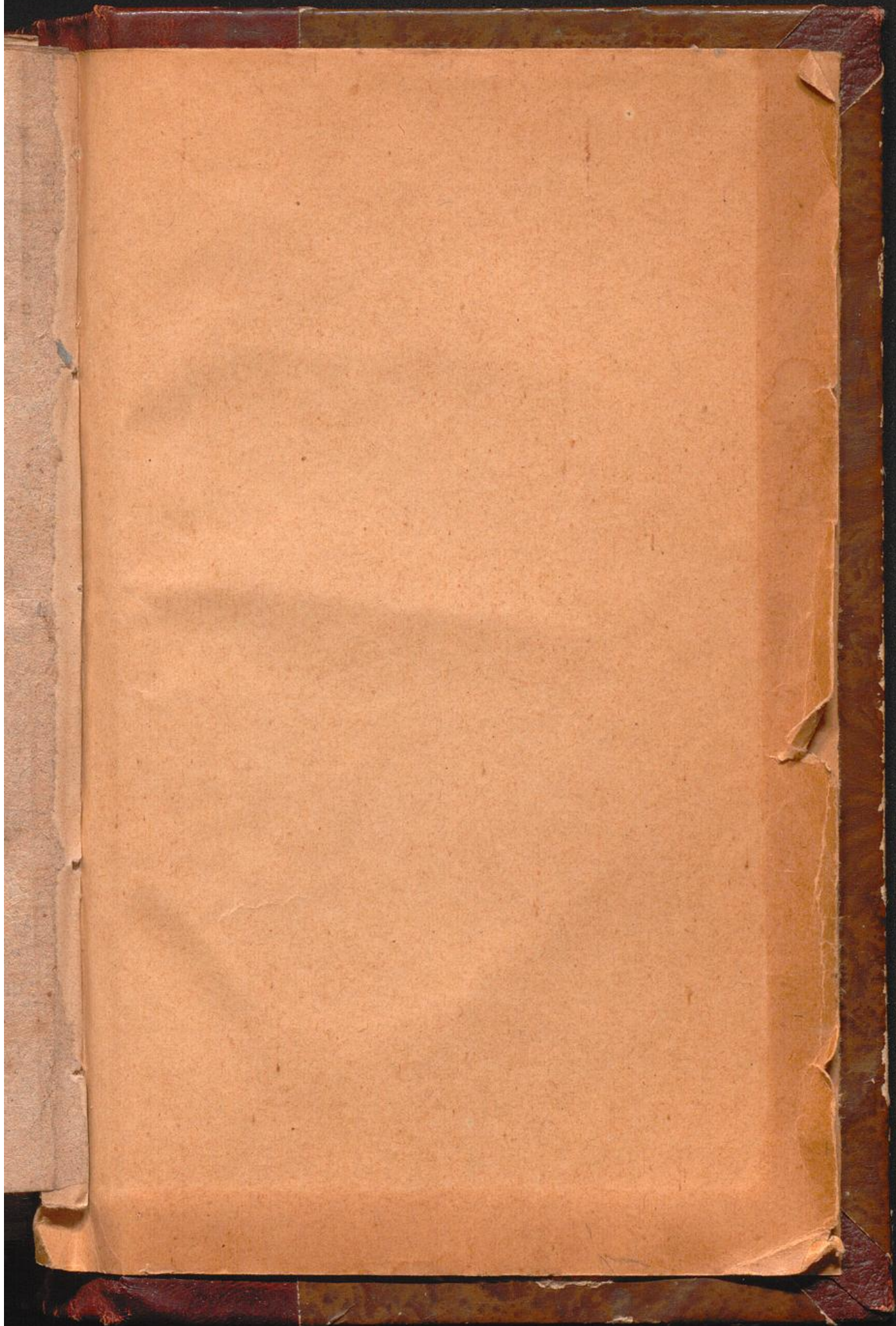
Urkundlich des hierunter gelegten Hochfürstlich-Paderbornischen geistlichen Hof- und Officialatgerichts Insiegels. Paderborn den 7. März 1800.

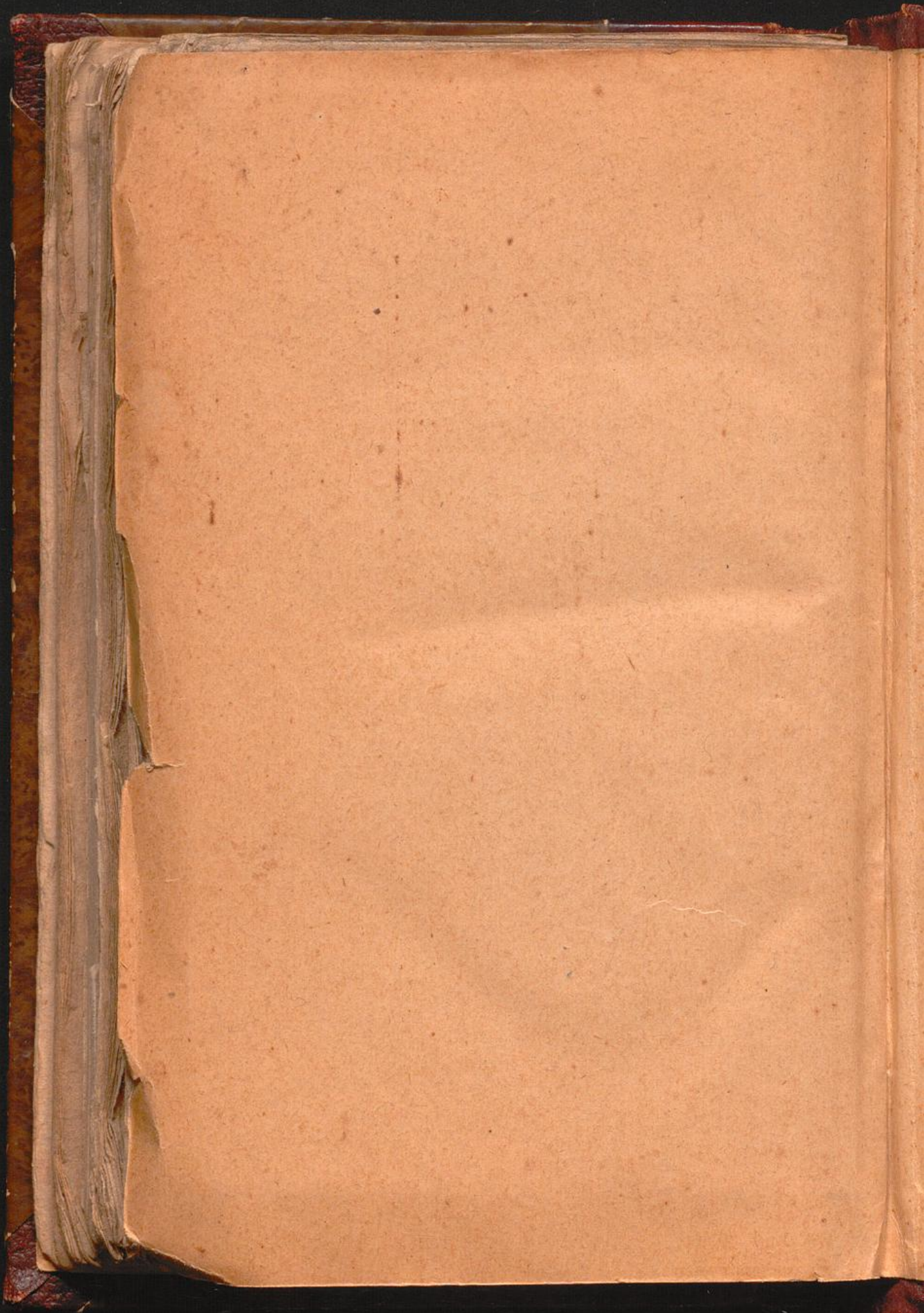
(L.S.) Vr. R. Dammers, Offic.

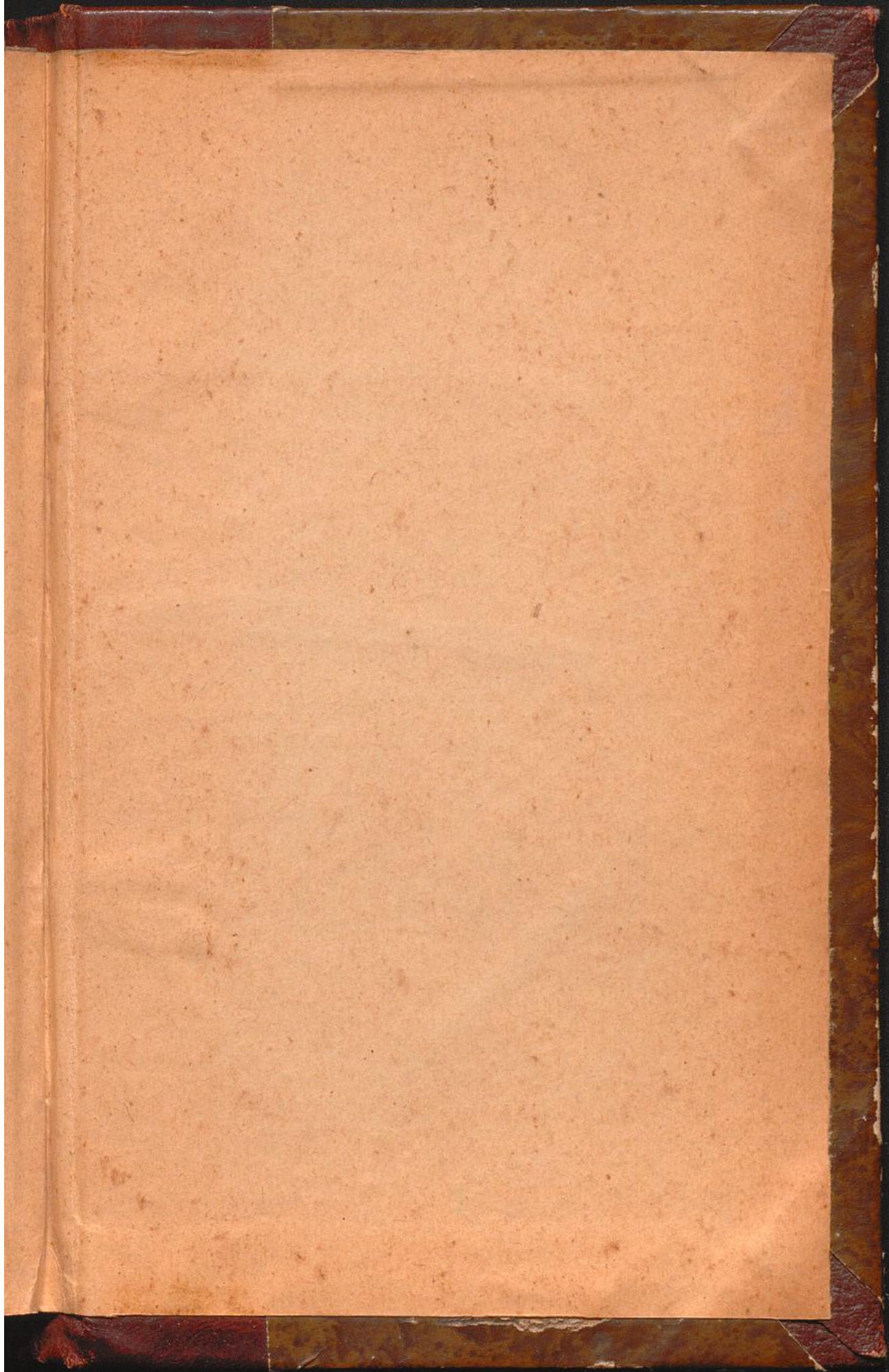
A. Kesselus, Secr.

Nachdem der hiesige Kaufmann Andreas Zurbelle erkläret, daß sein Vermögen zur Befriedigung seiner Gläubiger nicht hinreiche, deshalb der Concurse eröffnet, und solcher am heutigen Tage erkannt worden; So werden hiedurch sämtliche Gläubiger des besagten Andreas Zurbelle aufgefordert, mit ihren Forderungen innerhalb drey Monaten, und längstens bis zum 31. May d. J. vor hiesigem Sammtgerichte sich zu melden, und solche gehörig zu bescheinigen, unter der Warnung, daß die bis dahin sich nicht Meldende, von diesem Concurse ab — und an die Person des Schuldners werden verwiesen werden.

Und da bereits über dessen Vermögen der obbene Arrest erkannt worden; so wird allen denjenigen, welche von demselben an Geldern, Sachen, oder Effekten, etwas in Händen haben, oder ihm sonst noch









Cod.
303